

Satzung der Südtiroler Pfadfinderschaft

1 Grundsätzliches

1.1 Wesen und Aufgabe

Die Südtiroler Pfadfinderschaft (SP) ist der Verband der katholischen deutschen und ladinischen Pfadfinderinnen und Pfadfinder Südtirols. Sie wurde am 25. April 1973 in Lichtenstern am Ritten gegründet.

Die SP sucht den Weg zu Christus und lebt mit der Kirche. Sie baut auf den Grundlagen des Pfadfindertums nach der Idee des Gründers Robert Baden-Powell auf und passt sich den Erfordernissen in Südtirol an. Aufgabe der SP ist die Erziehung junger Menschen nach den Zielsetzungen und Methoden, die sich aus der Ordnung ergeben.

Die SP arbeitet ohne Gewinnabsicht und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

Die SP ist nicht parteipolitisch orientiert.

1.2 Leitlinien und Grundsätze

Die SP hat sich folgende Punkte zu ihren Grundsätzen als Handlungsbereiche in der Pfadfinderarbeit gemacht:

- **Leben unter die Lupe nehmen:** Gelegenheit bekommen, die nähere Umgebung wahrzunehmen und zu entdecken und lernen, sich in dieser zurechtzufinden.
- **Leben als Freunde:** Lernen, sich in eine Gruppe von Gleichaltrigen einzufügen und aktiv einzubringen, sich an vereinbarte Regeln zu halten und Eigenverantwortung in dieser zu übernehmen. Lernen, dies auch außerhalb der Kleingruppe zu leben.
- **Leben aus dem Glauben:** Erfahren, dass Spiritualität auch zum Dasein als Pfadfinder und Mensch gehört; gemeinsam Glauben erleben und feiern; Bezug zum Pfadfinderpatron herstellen können; an Festen und Feiern der Glaubensgemeinde teilnehmen.
- **Leben im Abenteuer:** Rahmen bieten, in denen grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernt, angewandt und anderen weitervermittelt werden können (Karten lesen, Kochen, Umgang mit Werkzeug, Knoten ...). Möglichkeit geben, gemeinsam ein Abenteuer zu wagen, den Mut haben, sich darauf einzulassen.
- **Leben aktiv gestalten:** Möglichkeiten finden, sich selbst darstellen zu können, Kreativität und Fantasie ausleben zu können, sich selbst kennen zu lernen und zu hinterfragen, Gefühle zu erkennen, zu bewältigen und zu verbalisieren.
- **Leben mit und in der Natur:** Erleben, dass wir Teil einer ganzheitlichen Natur sind, die es zu erfahren und zu erforschen gilt, um sich darin zurechtfinden und richtig verhalten zu können, ohne ihr zu schaden.
- **Leben in einer Welt:** Wissen, wie die Pfadfinderbewegung zum einen weltweit, zum anderen auf lokaler, überschaubarer Ebene entstanden ist und wie sie sich bis heute entwickelt hat. Den Kontakt zu anderen, auch über Grenzen (Landesgrenze, Sprache, Hautfarbe, Religion ...) hinweg, zu suchen; andere Kulturen und Lebensformen kennen und akzeptieren lernen.

1.3 Sitz

Der Diözesanverband hat seinen Sitz in Bozen.

1.4 Zusammenarbeit

Die SP sucht die Zusammenarbeit mit den kath. Verbänden der Diözese Bozen-Brixen, mit den Jugendorganisationen Südtirols, mit der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), der Associazione Guide e Scouts Cattolici Italiani (AGESCI) und mit anderen Pfadfinderverbänden.

2 Mitgliedschaft

2.1 Beitritt

Kinder, Jugendliche und Erwachsene können Mitglieder der SP werden. Alle Mitglieder und Funktionäre des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Obschon sich die SP als Verband der katholischen deutschen und ladinischen Pfadfinderinnen und Pfadfinder Südtirols versteht, steht die Mitgliedschaft auch Nichtkatholiken und Anderssprachigen offen, soweit sie sich mit der Satzung des Verbandes einverstanden erklären.

Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Stammesvorstand.

2.2 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder der SP sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages, welcher vom Diözesanausschuss festgelegt wird.

Die Mitgliedschaft wird durch den gültigen Verbandsausweis nachgewiesen.

Jedes volljährige Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht und jeweils ein Stimmrecht.

2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss oder wenn über ein Jahr lang der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wird.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und ist dem jeweiligen Vorstand zu melden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Diözesanvollversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

3 Aufbau

3.1 Der Diözesanverband

Alle Pfadfinder Südtirols bilden den Diözesanverband.

3.1.1 Die Diözesanvollversammlung

Zur Diözesanvollversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- das Diözesanteam,
- die Stammesvorstände,
- die diözesanen Fachreferentinnen und Fachreferenten,
- alle Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter,
- die Elternvertreter der Stämme.
- alle volljährigen Assistentinnen und Assistenten.

Die Diözesansekretärin/der Diözesansekretär sowie andere haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen haben Sitz, aber kein Stimmrecht.

Die Diözesanvollversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Diözesanteam einberufen und geleitet. Außerordentlich ist die Diözesanvollversammlung einzuberufen, wenn das Diözesanteam es beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Stämme es unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.

Die Diözesanvollversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Wahl des Diözesanteams;

- die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Diözesanteams;
 - die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
 - die Wahl der Kassaprüfer/innen;
 - die Beratung und Beschlussfassung über Jahresthema, Jahresaktionen und andere Unternehmungen auf Diözesanebene (z.B. Diözesanrodelrennen und Diözesanfest);
 - die Bestellung von diözesanen Arbeitskreisen und die Bestätigung der vom Diözesanteam vorgeschlagenen Fachreferentinnen und Fachreferenten;
 - Entgegennahme der Berichte der Arbeitskreise;
 - Regelung der Ausbildungsordnung für Leitungskräfte;
 - die Beschlussfassung über die Satzung des Verbandes;
 - Beratung und Beschlussfassung über das Verbandseblem und über die offizielle Kluft der SP.
- Die Beschlüsse der letzten 2 Punkte bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

3.1.2 Der Diözesanausschuss

Zum Diözesanausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- das Diözesanteam,
- der/die Stammesvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in,
- die diözesanen Fachreferentinnen und Fachreferenten.

Die Diözesansekretärin/der Diözesansekretär sowie andere haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Diözesanausschuss wird in der Regel vier mal jährlich vom Diözesanteam einberufen und geleitet. Der Diözesanausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Stämme es unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

Der Diözesanausschuss hat folgende Aufgaben:

- die Beratung des Diözesanteams und der diözesanen Arbeitskreise;
 - die Beratung und Weiterentwicklung der Methoden und Inhalte pfadfinderischer Kinder- und Jugendarbeit in Südtirol;
 - die regelmäßige Beratung und Entgegennahme von Berichten über Stammesaktivitäten;
 - die Stellungnahme zu Problemen pädagogischer, kultureller, kirchlicher und politischer Natur, sofern sie in einem direkten oder indirekten Bezug zur Verbandsarbeit stehen;
 - die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für das Diözesanteam;
 - die Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassaprüfer/innen
 - die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - das Bemühen um die Neugründung von Stämmen;
 - die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nach dieser Satzung nicht in die Zuständigkeit des Diözesanteams oder der Diözesanvollversammlung fallen.
- Vor allem sind die Mitglieder des Diözesanausschusses Bindeglieder zwischen den Stämmen und den Gremien des Diözesanverbandes.

3.1.3 Das Diözesanteam

Zum Diözesanteam gehören mit gleichem Stimmrecht:

- Der/die Diözesanvorsitzende;
- die Stellvertreterin / der Stellvertreter;
- die Diözesankuratin / der Diözesankurat.

Eine Erweiterung auf fünf Diözesanteammitglieder ist möglich, die genaue Anzahl wird vor der Wahl von der Diözesanvollversammlung festgelegt.

Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Teams wird bei dessen konstituierender Sitzung festgelegt.

Die Mitglieder des Diözesanteams werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Zur Diözesankuratin/zum Diözesankuraten wird ein Priester, ein Diakon, oder eine Frau bzw. ein Mann mit einer entsprechenden theologischen Ausbildung gewählt. Die Beauftragung der Diözesankuratin/des Diözesankuraten erbittet die Diözesanversammlung nach der Wahl vom Bischof der Diözese.

Das Diözesanteam hat folgende Aufgaben:

- die Leitung des Diözesanverbandes nach der Satzung und den Beschlüssen des Verbandes;
- die Vertretung des Diözesanverbandes;
- die Ausführung von Beschlüssen der übergeordneten Diözesangremien;

- die Kontaktpflege zu den Stämmen und Arbeitskreisen sowie Beratung und Hilfestellung für dieselben;
- die Mitarbeit in den Arbeitskreisen;
- die Vermittlung neuer Arbeitsformen und die Erstellung von Arbeitshilfen;
- die Beratung und Weiterentwicklung der Methoden und Inhalte pfadfinderischer Kinder- und Jugendarbeit in Südtirol;
- die Führung der Kassa des Diözesanverbandes und die Rechnungslegung;
- die Aufteilung von öffentlichen Beiträgen;
- die Verwaltung des Eigentums des Diözesanverbandes;
- die Auswahl der Diözesansekretärin/des Diözesansekretärs sowie anderer haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen in Absprache mit dem Diözesanausschuss;
- das Bemühen um die Neugründung von Stämmen;
- die Vorbereitung und Leitung der Diözesanvollversammlung;
- die Ernennung von Fachreferentinnen und Fachreferenten in Absprache mit den Arbeitskreisen und vorbehaltlich späterer Ratifizierung durch die Diözesanvollversammlung;
- die Beschlussfassung in dringenden Angelegenheiten vorbehaltlich späterer Ratifizierung durch das entsprechende Gremium.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Diözesanverbandes und die Führung seiner laufenden Geschäfte gelten als auf die/den Diözesanvorsitzende/n übertragen. Mit ihrem/seinem Einverständnis kann das Diözesanteam eine andere Regelung treffen.

3.1.4 Diözesane Arbeitskreise

Die diözesanen Arbeitskreise sind beratende und ausführende Gremien, die in wichtigen Angelegenheiten zwar Vorschläge machen, jedoch keine Beschlüsse fassen können. Über die Vorschläge der Arbeitskreise wird je nach Wichtigkeit im Diözesanteam oder im Diözesanausschuss entschieden.

Folgende Aufgabenbereiche sollen langfristig von Arbeitskreisen betreut werden:

- Ansuchen um Förderungsbeiträge der öffentlichen Hand;
- Arbeitshilfen und Aktionsvorschläge zum Jahresthema;
- Aus- und Weiterbildungsangebote für Führungskräfte;
- Erstellung der Verbandszeitschrift;
- Kontakte zu anderen Pfadfinderverbänden;
- Materialstelle für Kluften (Hemd & Halstuch) , Kluftenzubehör und Arbeitsunterlagen.

Weitere Aufgabengebiete, welche von Arbeitskreisen zu betreuen sind, legt die Diözesanvollversammlung fest. Alle zwei Jahre werden die bestehenden Arbeitskreise von der Diözesanvollversammlung bestätigt oder aufgelöst.

Die Arbeitskreise werden von einer Fachreferentin/ einem Fachreferenten geleitet, die/der vom Diözesanteam namhaft gemacht und von der Diözesanvollversammlung bestätigt wird. Diese/r ist für den Arbeitskreis verantwortlich und hat zugleich die Aufgabe, die Stämme und das Diözesanteam über die wichtigsten Beratungsergebnisse und Unternehmen zu informieren und diese (für das Archiv) zu dokumentieren.

Die Arbeitskreise werden regelmäßig von der Fachreferentin/dem Fachreferenten mit Vorlage einer Tagesordnung zu einer Arbeitsbesprechung eingeladen. Einmal jährlich soll das Diözesanteam alle Fachreferentinnen/Fachreferenten zu einem informellen Gespräch einladen.

3.2 Der Stamm

Alle Pfadfindergruppen einer Pfarrei bilden einen Stamm (Ortsgruppe). Die Pfadfindergruppen sind in vier Altersstufen eingeteilt (Wölflinge, Jungpfadfinder, Pfadfinder und Rover). Die Anerkennung eines Stammes beschließt die Diözesanvollversammlung.

3.2.1 Die Leiterrunde des Stammes

Zu ihr gehören mit Stimmrecht:

- der Stammesvorstand,
- die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter,
- die Assistentinnen und Assistenten,
- die Fachreferentinnen und Fachreferenten des Stammes;
- vier Elternvertreter.

Die Leiterrunde hat folgende Aufgaben:

- die Wahl des Stammesvorstandes;
- die Berufung der Leiterinnen und Leiter der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Rovergruppen und deren Assistentinnen und Assistenten;
- die Berufung von Fachreferentinnen/Fachreferenten;
- den Austausch von Erfahrungen in der Gruppenarbeit;
- die Beratung und Koordinierung der Arbeit der Stufen;
- die Beschlussfassung, Vorbereitung und Durchführung von Stammesunternehmen;
- die Auseinandersetzung mit den Absichten des Verbandes;
- die Förderung der Weiterbildung der Leitungskräfte;
- die Anwerbung von Leiterinnen und Leitern, von Assistentinnen und Assistenten, der Kuratin bzw. des Kuraten, von Fachreferentinnen und Fachreferenten;
- die Förderung der Elternarbeit;
- die Entsendung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in die diözesanen Arbeitskreise;
- die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
- die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Stammes, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums fallen.

Die Leiterrunde wird regelmäßig vom Stammesvorstand einberufen und geleitet. Ferner ist die Leiterrunde einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

3.2.2 Der Stammesvorstand

Der Stammesvorstand besteht in der Regel aus 3 Mitgliedern:

- der oder dem Stammesvorsitzenden,
- einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter,
- einer Stammeskuratin oder einem Stammeskuraten.

Eine Erweiterung auf fünf Vorstandsmitglieder ist möglich, die genaue Anzahl wird von der Leiterrunde vor der Wahl festgelegt.

Die Mitglieder des Stammesvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Aufgaben des Stammesvorstandes sind:

- die Leitung des Stammes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Verbandes;
- die Vertretung des Stammes;
- die Einrichtung und Leitung der Leiterrunde;
- die Kontaktpflege zum Diözesanverband;
- die Führung der Kassa des Stammes und die Rechnungslegung;
- die Verwaltung von Stammeseigentum;
- die Pressearbeit des Stammes;
- die Beschlussfassung in dringenden Angelegenheiten vorbehaltlich späterer Ratifizierung durch die Leiterrunde.

Einzelne dieser Aufgaben können im Einverständnis auch an andere Mitglieder der Leiterrunde abgetreten werden.

Die Außenvertretung des Stammes und die Führung der laufenden Geschäfte gelten als auf die/den Stammesvorsitzende/n übertragen. Mit ihrem/seinem Einverständnis kann der Vorstand eine andere Regelung treffen.

3.2.3 Die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter

Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter sind jene Mitglieder der SP, die im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Verbandes Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Rovergruppen selbständig und eigenverantwortlich leiten.

Gruppenleiterin/Gruppenleiter wird eine Assistentin/ein Assistent durch das persönliche Leiterversprechen, das sie/er auf Empfehlung des jeweiligen Stammesvorstandes und in dessen Beisein vor einer Vertreterin/einem Vertreter des Diözesanteams ablegt.

Voraussetzungen dafür, dass der betreffende Stammesvorstand in Absprache mit seiner Leiterrunde jemanden für das Leiterversprechen empfiehlt, sind:

- das Einverständnis der/des Betreffenden;

- ein Mindestalter von 18 Jahren;
- geleistete Regelausbildung und die Bereitschaft zur Weiterbildung.

3.2.4 Die Assistentin/der Assistent

Assistentinnen und Assistenten sind jene Mitglieder der SP, die im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Verbandes die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter unterstützen. Zu dieser Aufgabe werden sie von der Leiterrunde bestellt, welche damit die Verpflichtung der besonderen Begleitung und Förderung übernimmt.

3.2.5 Die Stammeskuratin/der Stammeskurat

Stammeskuratin/Stammeskurat ist in der Regel eine in der Seelsorge der betreffenden Pfarrei tätige Person. Zur Stammeskuratin/zum Stammeskuraten wird ein Priester, Diakon oder eine Frau bzw. ein Mann gewählt, die/der über eine kirchliche Beauftragung verfügt. In allen Fällen muss die Wahl der Stammeskuratin/des Stammeskuraten im Einverständnis mit den zuständigen kirchlichen Stellen erfolgen.

Mit Annahme der Wahl und Einverständnis der zuständigen kirchlichen Stellen übernimmt die Kuratin/der Kurat die in dieser Satzung festgelegten Rechte und folgende Pflichten:

- Teilnahme und Mitarbeit in der Leiterrunde des Stammes;
- (gemeinsam mit der Leiterrunde) Sorge um den Glaubensweg der örtlichen Pfadfindergemeinschaft;
- Anregungen zu und Hilfestellung bei der Vorbereitung und Durchführung von religiösen Unternehmen und Feiern;
- menschliche und religiöse Begleitung der Leiterrunde, insbesondere Hilfestellung zur Problem- und Konfliktlösung;
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit der Ortsseelsorge und der Diözesankuratin/dem Diözesankuraten;
- Vertretung des Stammes in kirchlichen Gremien.

3.2.6 Die Elternarbeit

Der Stammesvorstand lädt die Eltern einmal jährlich zu einer Elternversammlung ein. Im Rahmen dieser Elternversammlung werden die Elternvertreter gewählt. Die Elternversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Elternbeirat berät die Gruppenleitungen und den Vorstand des Stammes in erzieherischen Fragen und unterstützt sie in der Öffentlichkeit und bei der Planung und Durchführung von Unternehmen. Der Elternbeirat bleibt zwei Jahre im Amt.

3.2.7 Wölflingsstufe

Kinder von etwa 7 bis 11 Jahren können Wölflinge werden. Nach einer Zeit des Kennenlernens und der Einführung erklärt das Kind in einem Versprechen, dass es zur Wölflingsstufe gehören will. Die Wölflingsgruppe wird von den Wölflingsleitern in Zusammenarbeit mit ihren Assistenten und Assistentinnen geleitet.

3.2.8 Jungpfadfinderstufe

Wölflinge werden auf eigenen Wunsch Jungpfadfinder, wenn sie etwa 11 Jahre alt geworden sind. Ferner können Jugendliche zwischen 11 und 14 Jahren Jungpfadfinder werden. Nach einer Zeit des Kennenlernens bekräftigt der einzelne im Versprechen seine Bereitschaft zur Mitarbeit.

Die Jungpfadfindergruppe wird von den Jungpfadfinderleitern in Zusammenarbeit ihren Assistenten und Assistentinnen geleitet.

3.2.9 Pfadfinderstufe

Jungpfadfinder werden auf eigenen Wunsch Pfadfinder, wenn sie etwa 14 Jahre alt geworden sind. Im Versprechen bekundet der Pfadfinder seine Bereitschaft zur Mitarbeit.

Die Pfadfindergruppe wird von den Pfadfinderleitern in Zusammenarbeit mit ihren Assistenten und Assistentinnen geleitet.

3.2.10 Roverstufe

Pfadfinder werden auf eigenen Wunsch Rover, wenn sie etwa 16/17 Jahre alt geworden sind. Die Mitgliedschaft in der Roverrunde endet in der Regel mit 20 Jahren.

Roverleiter leiten die Roverrunde.

3.2.11 Anerkennung von Stämmen

Neugegründete Gruppen werden von der Diözesanvollversammlung nach zwei Arbeitsjahren als Stämme anerkannt, wenn eine längerfristige Pfadfinderarbeit gemäß der Satzung und der Beschlüsse der SP gewährleistet scheint. In der Aufbauphase muss solchen neuen Gruppen besondere Hilfestellung durch das Diözesanteam und die Stämme zukommen. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Diözesangremien sind die Vertretungen neuer Gruppen auch vor der Anerkennung als Gäste einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht.

4 Allgemeine Bestimmungen

4.1 Informationspflicht

Die Vorstände der Stämme sind verpflichtet, das Diözesanteam über alle wichtigen Vorgänge im Stamm zu unterrichten. Unter die Informationspflicht fällt auch die Übermittlung der Mitgliederlisten zum jeweils festgesetzten Termin.

Umgekehrt ist das Diözesanteam verpflichtet, die Stämme über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen, unverzüglich schriftlich zu informieren.

4.2 Kassaprüfung

Die zwei Kassaprüfer der SP werden von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Kassaprüfer haben die Aufgabe, die Kassa des Diözesanverbandes einmal jährlich zu überprüfen. Die Kassaprüfer sind berechtigt, jederzeit Einblick in alle Unterlagen zu nehmen.

Das Diözesanteam hat das Recht, die Kassaprüfer/innen zu beauftragen, die Kassenführung der jeweiligen Stämme zu überprüfen.

4.3 Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der SP

Das Diözesanteam hat die Pflicht, Beschlüsse und Handlungen der Stämme und Arbeitskreise zu beanstanden, wenn sie gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der SP verstoßen. Eine Beanstandung muss innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme erfolgen. Über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung entscheidet endgültig die Diözesanvollversammlung. Bis zur Entscheidung darf ein beanstandeter Beschluss nicht vollzogen und die beanstandete Handlung nicht fortgesetzt werden.

4.4 Beschlussfähigkeit und ordentliche Mehrheiten

Die Organe und Gremien der SP sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung auf Diözesanebene wenigstens die Hälfte der Stämme, auf Stammesebene wenigstens die Hälfte der Mitglieder eines Gremiums anwesend sind. Bleibt eine Versammlung beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnung bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.

Organe und Gremien der SP entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts Anderes vorschreibt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, erfolgt im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen jenen zwei Kandidatinnen/Kandidaten, die im zweiten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben. Als gewählt gilt, wer mehr Stimmen erhält.

5 Vermögen

Das Vermögen der SP wird gebildet durch die Einnahmen von Mitgliedsbeiträgen, Beiträgen von Körperschaften sowie privaten Vereinigungen. Das Mindestvermögen beläuft sich auf Euro 5.500.

6 Auflösung des Diözesanverbandes oder eines Stammes

6.1 Diözesanverband

Zur Auflösung des Diözesanverbandes bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Diözesanvollversammlung. Bei Auflösung des Diözesanverbandes fällt das Vermögen an eine von der Diözesanvollversammlung bestimmte, gemeinnützige Jugendinstitution.

6.2 Stamm

Zur Auflösung eines Stammes bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Leiterrunde und der Zustimmung der Diözesanvollversammlung. Im Falle der Auflösung eines Stammes fällt sein Vermögen an den Diözesanverband.

7 Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung

Diese Satzung ist für alle Mitglieder, Organe und sonstigen Gremien der SP verbindlich.

Diese Satzung und die mitgeltenden Dokumente können nur von der Diözesanvollversammlung geändert werden. Zur Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Diözesanvollversammlung.

In allen Fällen, die von dieser Satzung nicht vorgesehen sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

8 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung der SP tritt mit Beschlussfassung der Diözesanvollversammlung am 26. Mai 2004 in Kraft. Sie löst die seit dem 20. Oktober 2002 gültige Satzung der SP ab.

9 Mitgeltende Dokumente

Zusätzlich zu dieser Satzung gelten für alle Mitglieder folgende Dokumente:

- Die Ordnung der SP.
- Die Basisvereinbarung zwischen der AGESCI (Associazione Guide e Scouts Cattolici Italiani) und der SP vom 19. April 1997